Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen* des CVJM Gütersloh e.V.

§1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

Unsere Reisebedingungen gelten für die Erbringung von Reiseleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem bzw. der Teilnehmer:in geschlossenen Vertrags.

§2 Vertragliche Leistungen, Leistungsänderungen

1. Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Buchungsbestätigung, der Teilnahmebestätigung sowie diese Anmelde- und Teilnahmebedingungen.
2. Dem Veranstaltenden bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmer:innen.
3. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4. Eine Änderung einer Reiseleistung ist dem oder der Teilnehmer:in unverzüglich nach unserer Kenntnis zu erklären.
5. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der bzw. die Teilnehmer:in berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus unserem Programm zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche anzubieten. Der oder die Teilnehmer:in hat die vorgenannten Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen.

§3 Angebot / Anmeldung und Vertragsschluss

§3.1 Angebot

a. Grundlage des Angebots des Reiseveranstaltenden und der Buchung des oder der Teilnehmenden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem bzw. der Teilnehmer:in bei der Buchung vorliegen.
b. Bei Minderjährigen stellt die Buchung sowohl das Vertragsangebot des Minderjährigen, dieser vertreten durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter:innen, wie auch des bzw. der gesetzlichen Vertretenden selbst dar. Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl mit dem oder der minderjährigen Teilnehmer:in, als auch mit dessen gesetzlichem(n) Vertretendenzustande.

c. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstaltenden vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der bzw. die Teilnehmer:in die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
d. Der oder die die Buchung (Reiseanmeldung) vornehmende Teilnehmer:in haftet für die vertraglichen Verpflichtungen.

§3.2 Anmeldung

1. Die Übermittlung des Vertragsangebots begründet keinen Anspruch des bzw. der Teilnehmenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Reiseveranstaltende ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des bzw. der Teilnehmenden anzunehmen oder nicht.
2. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung in Schriftform des Reiseveranstaltenden bei dem oder der Teilnehmer:in zu Stande.
3. Der oder die Teilnehmer:in wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen, auch wenn diese im Wege des Fernabsatzes (telefonisch, online, per Fax oder per E-Mail) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, siehe §9 dieser Reisebedingungen.
4. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren erfolgen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), gilt für den Vertragsabschluss:
    a. Dem bzw. der Teilnehmer:in wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des Reiseveranstaltenden erläutert. Dem oder der Teilnehmer:in steht zur Korrektur seiner oder ihrer Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstaltenden im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der bzw. die Teilnehmer:in über diese Speicherung des Vertragstextes unterrichtet.
    b. Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „Zahlungspflichtig buchen“ bietet der oder die Teilnehmer:in den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem bzw. der Teilnehmer:in wird der Eingang seiner bzw. ihrer Buchung (Buchungsanfrage) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

§4 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer:innen

1. Die Teilnehmer:innen bzw. die gesetzlichen Vertreter:innen teilen der Freizeitleitung im Vorfeld alle wichtigen Informationen über mögliche Gefahren auf der Freizeit (Allergien, Krankheiten, Medikamentenüberempfindlichkeiten, Lebensmittelallergien etc.) mit.
    a. Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen des Reiseveranstaltenden, Teilnehmer:in mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Reisen und Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der bzw. die Teilnehmer:in in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder

gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit der Reiseveranstaltende prüfen kann, ob eine Teilnahme und Buchungsbestätigung möglich ist. Sollten dem Reiseveranstaltenden solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Buchungsbestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch den Reiseveranstaltenden eine Buchungsbestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der Reiseveranstaltende vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem oder der Teilnehmer:in zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Reiseveranstaltenden aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

b. Der Veranstaltende behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn die anzumeldende Person dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

2. Die Teilnehmer:innen und deren gesetzliche Vertreter:innen erklären sich einverstanden, dass das vom Veranstaltenden während der Freizeit erstellte Bildmaterial zu nicht kommerziellen Zwecken veröffentlicht wird.
3. Die Teilnehmer:innen erklären sich bereit an einer bewusst christlichen Freizeit mit den entsprechenden Programmen teilzunehmen und verstehen sich als Teil einer Freizeitgemeinschaft.
4. Den Teilnehmer:innen werden beim Vortreffen und/oder zu Beginn der Freizeit die Freizeitregeln vorgestellt. Diese, die Hausordnung vor Ort, sowie Anweisungen der Freizeitleitung sind verbindlich für alle Teilnehmer:innen. Bei der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer:innen bereit, diese Regeln anzuerkennen und einzuhalten. Sollte es zu groben Verstößen gegen diese Regeln kommen, ist der Veranstaltende berechtigt die Teilnehmer:innen auf Kosten der gesetzlichen Vertreter:innen von der Freizeit auszuschließen und nach Hause zu schicken.
5. Es ist ein Impfpass und eine Krankenkassenkarte sowie bei Reisen außerhalb Deutschlands ein amtlicher Ausweis, sowie ein Auslandskrankenschein mitzuführen.
6. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede:r Teilnehmer:in verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.
    a. Der bzw. die Teilnehmer:in ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstaltenden mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstaltenden ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse der Teilnehmer:innen gerechtfertigt wird. Kommt ein:e Teilnehmer:in dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm bzw. ihr oder der Person, die die Anmeldung ausgefüllt hat, Ansprüche insoweit nicht zu.
    b. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des bzw. der Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des

Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der oder die Teilnehmer:in ist verpflichtet, die für die gebuchten Reiseleistungen vereinbarten Preise zu zahlen.
2. Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung einer Bestätigung und eines Sicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 50,-Euro fällig. Die Anzahlung wird dem Reisepreis angerechnet. Wir verzichten auf die Forderung einer Anzahlung, wenn der Gesamtpreis der Reise 100€ nicht übersteigt.
   Der restliche Preis wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird und die weiteren Reiseunterlagen dem bzw. der Teilnehmer:in bereitliegen oder ihm bzw. ihr verabredungsgemäß zugesendet worden sind, spätesten aber 30 Tage vor Reiseantritt.
   Bei Anmeldung nach Ablauf der 30 Tagefrist wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.
3. Ist bis zum Fristende nach §5 Absatz 2 der Reisepreis nicht vollständig bezahlt, wird nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung des Reisepreises der Vertrag aufgelöst. Es wird dann eine Entschädigung wie bei Rücktritt des oder der Teilnehmenden fällig (vgl. §9 dieser Reisebedingungen), es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein erheblicher Reisemangel vorlag.
4. Die Preise schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer mit ein.

§6 Preisänderungen

1. Der Veranstaltende behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises vor, wenn sich die die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

   a. Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
   b. Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
   c. Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und der Vertragserfüllung vier Monate und erhöhen sich die Beförderungskosten oder die Abgaben für bestimmte Leistungen wie etwas Hafen- oder Flughafengebühren, so kann der vereinbarte Preis in dem Umfang geändert werden.
3. Der Reisepreis wird in diesen Fällen in dem Umfang erhöht, wie sich die Erhöhung der vorgenannten Preise und Preisfaktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Konkret erfolgt die Berechnung der Erhöhung wie folgt:

   a. Bei einer pro Teilnehmer:in bezogenen Erhöhung kann der Veranstaltende von dem bzw. der Teilnehmer:in den jeweiligen Erhöhungsbetrag verlangen.
   b. In weiteren Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die

Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstaltende von dem bzw. der Teilnehmer:in verlangen.

c. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstaltenden erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
d. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise hierdurch für den Veranstaltenden verteuert hat. Der Veranstaltende teilt dem Anmeldenden den Wechselkurs, der in die Kalkulation eingeflossen ist, schriftlich mit.

4. Über eine Änderung des Reisepreises werden wir den oder die Teilnehmer:in unverzüglich in Kenntnis setzen. Eine Preisänderung ist jedoch nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises ist der bzw. die Teilnehmer:in berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus unserem Programm zu verlangen, wenn der Veranstaltende in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der bzw. die Teilnehmer:in hat die vorgenannten Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend zu machen. Preisänderungen sind dem oder der Teilnehmer:in unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

§7 Haftung für Mängel

1. Wir haften für Reisemängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unsere Reiseleitung ist nicht befugt Ansprüche anzuerkennen.
3. Garantien im Rechtssinne erhält der oder die Teilnehmer:in durch uns nicht.
4. Ansprüche wegen Mängel verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.
5. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängel gilt § 8.

§8 Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des bzw. der Teilnehmenden sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
2. Soweit wir für sonstige Schäden aufgrund des Reisevertrages haften, ist unsere Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt

auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde.

3. Unsere vertragliche Haftung ist insgesamt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder solchen beruhender gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.
4. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir jeweils je Teilnehmer:in und Reise bei Sachschäden bis 250,- Euro bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser 250,-Euro übersteigt.
5. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des bzw. der Teilnehmenden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
6. Die vertragliche Haftung des Veranstaltenden für Schäden des oder der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstaltenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstaltende für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des bzw. der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung, übernimmt der Veranstaltende keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des oder der Teilnehmenden verursacht werden.
7. Der Veranstaltende haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

§9 Rücktritt des bzw. der Teilnehmenden /Stornierung vor Reisebeginn

1. Der oder die Teilnehmer:in kann vor Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer/einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.
2. Tritt der bzw. die Teilnehmer:in vom Vertrag zurück oder tritt der bzw. die Teilnehmer:in die Reise nicht an, kann der Veranstaltende einen angemessenen pauschalen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, Die Rücktrittsentschädigung beträgt
    a. Bei allen Reisen pauschal:
        - Bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 20%
        - Vom 44. Bis zum 35. Tag vor Reiseantritt 50%
        - Vom 34. Bis zum 1. Tag vor Reiseantritt 80%
        - Ab dem Tag der Reiseantritts und bei Nichtantritt der Reise 100% des Reisepreises.
    b. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstaltenden.

3. Dem oder der Teilnehmer:in wie auch dem Veranstaltenden bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstaltenden überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstaltende ist auf Verlangen des oder der Anmeldenden bzw. des oder der Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.
4. Dem bzw. der Teilnehmer:in ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstaltenden im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.
5. Wir behalten uns vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.
6. Der oder die Teilnehmer:in kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten bzw. eine Dritte ersetzen lassen, sofern diese Person den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

§10 Rücktritt des Veranstalternden vor Reisebeginn

Der Veranstaltende kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

1. wenn eine im Katalog oder der Reisebestätigung angegebene Mindestteilnehmendenanzahl nicht erreicht wird. Wir haben den Rücktritt vor Fälligkeit des Reisepreises, spätestens aber am 30. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn dem Kunden bzw. der Kundin gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindesteilnehmendenzahl nicht erreicht werden kann, haben wir unverzüglich von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
2. wenn der oder die Teilnehmer:in die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihm oder ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstaltenden einreicht.
3. bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den oder die betreffende:n Teilnehmer:in, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstaltenden verbunden ist.
4. beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des oder der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den oder die Teilnehmer:in oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

Der bzw. die Teilnehmer:in ist berechtigt, eine mindestens gleichwertige andere Reise ohne Mehrpreis aus dem Angebot des Veranstaltenden zu buchen.
In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

§11 Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

1. Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstaltende, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstaltende ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den oder die Teilnehmer:in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstaltende und der bzw. die Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem oder der Anmeldenden zur Last.
2. Der Veranstaltende bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können vom geschlossenen Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist auch unmittelbar vor Reiseantritt zurücktreten, wenn zu diesem Zeitpunkt der begründete Verdacht einer akuten Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen besteht, welcher nicht durch das negative Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (kein Selbsttest!) ausgeschlossen werden kann.
3. Sollten dem Veranstaltenden durch Folgemaßnahmen einer wissentlich verschwiegenen Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen seitens des oder der Anmeldenden oder des bzw. der Teilnehmenden Kosten entstehen, behält sich der Veranstaltende vor, die entstanden Kosten entsprechend in Rechnung zu stellen.

§12 Kündigung des Veranstaltenden

1. Der Veranstaltenden bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der oder die Teilnehmer:in die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorherigen Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstaltende seine Aufsichtspflicht gegenüber des oder der Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der bzw. die Teilnehmer:in ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem

Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

2. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des bzw. der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem oder der Anmeldenden bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstaltende den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

§13 Versicherungen

Der Veranstaltende hat für die Teilnehmer:innen während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmer:innen untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstaltende empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittkosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

§14 Datenschutz

Der Veranstaltende versichert die vertrauliche Behandlung der Daten des bzw. der Anmeldenden und des oder der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem bzw. der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des oder der Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

§15 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der oder die Teilnehmer:in gegenüber uns oder Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§17 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben

unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas anderes ergibt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

§18 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Gütersloh.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird in den Anmelde– und Teilnahmebedingungen einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

Stand: 07.12.2022